

Schleswig-Holsteinischer Landtag
Umdruck 20/3479



ver.di • Legienstraße 22 • 24103 Kiel

Herrn
Martin Habersaat
Vorsitzender des Bildungsausschusses
Landeshaus Schleswig-Holstein
Düsternbrooker Weg 70
24105 Kiel

Landesbezirk Nord

Johannes Dörband
Tarifkoordinator Nord &
Landesbeamtensekretär

johannes.doerband@verdi.de
www.verdi.de

Zentrale: 0431-51952-6
Durchwahl: 61
Mobil: 0151-65649381
Fax: 0431-51952200

Via E-Mail: bildungsausschuss@landtag.ltsh.de

18. Juli 2024

Stellungnahme ver.di Nord zur Drucksache 20/2132 und 20/2169

Sehr geehrter Herr Vorsitzender,
sehr geehrte Damen und Herren,

mit Schreiben vom 18. Juni 2024 haben der Bildungs- und Finanzausschuss dem Landesbezirk Nord der Vereinten Dienstleistungsgewerkschaft sowie der ver.di Jugend Nord (ver.di Nord) die Möglichkeit einer schriftlichen Stellungnahme zum Antrag der Fraktion der SPD „Ein Tarifvertrag für studentische Beschäftigte in Schleswig-Holstein“ (Drucksache 20/2132) und zum Alternativantrag der Fraktionen von CDU und Bündnis 90/ Die Grünen (Drucksache 20/2132) eröffnet. Wir geben diese Stellungnahme gemeinsam für den ver.di Landesbezirk Nord und die ver.di Jugend Nord hiermit ab.

ver.di Nord begrüßt den Antrag der Fraktion der SPD ausdrücklich. Die in ver.di organisierten studentischen Beschäftigten haben ihre Forderungen nach einem Tarifvertrag für studentisch Beschäftigte (TV STUD) in die Tarifrunde der Länder 2023 eingebracht. Im Ergebnis kam es dann zu einer schuldrechtlichen Vereinbarung zwischen der Tarifgemeinschaft der Länder und der ver.di.

Gleichwohl verfolgen wir weiterhin das Ziel eines Tarifvertrags für die studentischen Beschäftigten, denn Tarifverträge schaffen gute Arbeitsbedingungen und sichern diese ab. Im Gegensatz zu einer schuldrechtlichen Vereinbarung schafft ein Tarifvertrag unmittelbares zwingendes Recht, so dass die Betroffenen ihre Ansprüche individuell durchsetzen können.

Die aktuelle Umfrage zur Arbeitszufriedenheit von ver.di im öffentlichen Dienst zeigt sehr deutlich, dass neben der Vergütung auch Be- bzw. Entlastungsaspekte am Arbeitsplatz ein Thema mit herausragender Bedeutung für die Beschäftigten ist. Die Beschäftigten empfinden die Arbeitsverdichtung aufgrund fehlender Fachkräfte als äußerst belastend und lässt sie überwiegend daran zweifeln gesund in die Rente zu gelangen.

Gerade hier kann das Land Schleswig-Holstein mit einem guten, zukunftsorientierten Tarifvertrag Maßstäbe setzen, sich als guter Arbeitgeber präsentieren und so die studentisch Beschäftigten als zukünftige Arbeitnehmer*innen für das Land Schleswig-Holstein gewinnen.

Der Abschluss eines entsprechenden Tarifvertrags für die studentisch Beschäftigten ist ein Baustein, um dem zukünftig noch stärker werdenden Fachkräftemangel entgegenzuwirken.

Darüber hinaus zeigt der Abschluss eines Tarifvertrags Wertschätzung für die Beschäftigten durch das Land Schleswig-Holstein und würdigt ihren Beitrag zum Erfolg der Hochschulen in Schleswig-Holstein.

Schließlich enthält auch die EU-Richtlinie zum Mindestlohn für die Mitgliedsländer eine Zielvorgabe einer 80%igen Tarifbindung der Beschäftigten. Die Tarifbindung in Schleswig-Holstein beträgt lediglich 56 % (Stand: 31.12.23).

Das Land Schleswig-Holstein kann durch den Abschluss eines Tarifvertrags eine der größeren bestehenden Tariflücken im Bereich des öffentlichen Dienstes schließen und so seiner Verantwortung als Arbeitgeber gerecht werden. In Schleswig-Holstein waren im Wintersemester 2020/21 3.730 studentisch Beschäftigte an neun Hochschulen beschäftigt.

Hierbei ist auch zu beachten, dass studentisch Beschäftigte die ausschließlich Verwaltungsaufgaben wahrnehmen unter den Geltungsbereich des TV-L fallen und mithin tarifvertraglichen Schutz genießen. Es ist nicht nachvollziehbar warum den studentischen Hilfskräften, die wissenschaftlich tätig sind, ein solcher Schutz vorenthalten werden soll.

Zudem hätte ein solcher Tarifabschluss auch Signalcharakter für andere Arbeitgeber ihre Arbeitsverhältnisse unter den Schutz eines Tarifvertrags zu stellen.

Soweit der Antrag der Fraktion der SPD die Inhalte eines abzuschließenden Tarifvertrags benennt, sind diese nicht vollständig. Der TV STUD muss neben der deutlich über dem gesetzlichen Mindestlohn liegenden Vergütung und einer Mindestvertragslaufzeit von einem Jahr auch einen Mindeststundensatz von 40 Stunden im Monat enthalten. Andernfalls kann kein auskömmliches Einkommen erzielt werden, so dass entweder eine oder mehrere weitere Tätigkeiten aufgenommen werden müssen oder es sich gegen eine Beschäftigung im wissenschaftlichen Bereich entschieden wird. Es ist ebenfalls zu tarifvertraglich zu regeln,

dass Vor- und Nachbereitungszeiten, Korrekturzeiten und Fortbildungszeiten von Tutor*innen zu entlohnende Arbeitszeit sind und nicht wie bisher unentgeltlich erbracht werden.

Zudem müssen in einem Tarifvertrag auch Zuschläge z.B. für angeordnete Arbeit an Wochenenden und Überstunden tarifiert werden.

Der TV STUD muss auch Regelungen zur Dauer des Erholungsurlaubs enthalten, die nicht hinter den Regelungen des § 26 TV-L zurückbleiben.

Mit Verwunderung haben wir zur Kenntnis genommen, dass es für studentisch Beschäftigte gegenwärtig nicht möglich ist während des Beschäftigungsverhältnisses den zustehenden Erholungsurlaub aus § 7 Bundesurlaubsgesetz zu nehmen und dieser dann verfällt. Auch vor dem Hintergrund des Urteils des EuGH zur Schadensersatzpflicht des Arbeitgebers bei nicht gewährtem Erholungsurlaub (u.a. EUGH, C-120/21 und vorhergehend EUGH C-684/16) gehen wir davon aus, dass das Land Schleswig-Holstein zumindest zukünftig darauf hinwirken wird, dass den studentischen Beschäftigten der Erholungsurlaub entsprechend gewährt wird und die Beschäftigten über ihre Rechte informiert werden.

Es ist ebenfalls eine dem § 22 TV-L entsprechende Regelung zur Entgeltfortzahlung zu treffen.

Auch hier mussten wir mit Verwunderung dem Antrag der Fraktion der SPD entnehmen, dass gegenwärtig ebenfalls das Entgeltfortzahlungsgesetz nicht angewendet wird und studentisch Beschäftigte geplante Arbeitstage, an denen sie arbeitsunfähig erkrankt sind, nacharbeiten müssen. Auch in diesem Fall gehen wir davon aus, dass dies umgehend abgestellt wird und dem Entgeltfortzahlungsgesetz entsprechend Rechnung getragen wird.

Schließlich sind auch die Arbeitsbedingungen zu regeln, da es bisher auch an den entsprechenden Arbeitsplätzen und Arbeitsmitteln für studentisch Beschäftigte fehlt.

Was allerdings nicht tarifiert werden kann ist ein Mitbestimmungsrecht bzw. Integration in die bestehenden Personalvertretungen der Hochschulen. Hier gilt das Mitbestimmungsgesetz Schleswig-Holstein, dies steht nicht zur tariflichen Disposition. Allerdings könnten die studentischen Beschäftigten schon nach der bestehenden Rechtslage an der Interessenvertretung beteiligt werden, sie dürften dann aber nicht mehr als Sachmittel im Haushalt geführt werden. Sobald die studentisch Beschäftigten nicht mehr als Sachmittel geführt werden, wären sie Arbeitnehmer*innen im Sinne des § 5 MBG-SH. Gemäß § 11 MBG-SH würden die studentisch Beschäftigten dann zumindest das Wahlrecht zu den örtlichen Personalräten.

Die Bedenken der Fraktionen der CDU und Bündnis 90/ Die Grünen, dass der Abschluss eines TV STUD und somit einem Ausscheren aus der Tarifgemeinschaft der Länder zu einem Verlust von einheitlichen Arbeitsbedingungen, zu Wettbewerbsnachteilen und einem erhöhten Verwaltungsaufwand führen könnten teilen wir ausdrücklich nicht. Es ist schon nicht ersichtlich, wieso der Abschluss eines TV STUD in Schleswig-Holstein diese skizzierten Folgen haben sollte.

Gemäß § 7 Abs. 3 Satzung der Tarifgemeinschaft der Länder (TdL) kann ein Land (Mitglied) mit Zustimmung der Mitgliederversammlung Tarifverhandlungen führen. Gemäß § 10 Abs. 2 Satzung der TdL fasst diese Beschlüsse mit einer Mehrheit von 3/5 der abgegebenen Stimmen. Es bedarf also nicht der Zustimmung aller Mitglieder der TdL, um Tarifverhandlungen durchzuführen.

Es erscheint zumindest nicht ausgeschlossen, dass eine entsprechende Initiative des Landes Schleswig-Holsteins die notwendige Zustimmung innerhalb der Mitgliederversammlung erreicht.

Eine solche Initiative entspricht auch der Koalitionsvereinbarung der Landesregierung von CDU und Bündnis 90/ Die Grünen.

Wir bedanken uns für die Möglichkeit der Stellungnahme und bitten auch vor dem Hintergrund, dass es für die studentisch Beschäftigten in Berlin bereits seit 2018 einen TV STUD gibt, um Berücksichtigung unserer Anmerkungen und Hinweise. Für Rückfragen stehen wir gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

Gez. Diana Zimmermann
stellv. Landesbezirksleiterin ver.di Nord

Johannes Dörband
Tarifkoordinator ver.di Nord